



Bibliographische Daten

Titel: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs
Signatur: Amb. 8. 1555(1)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

§ 2. Der Grabengeldeinnehmer.

Auf Grund der nach gemeinem deutschen Recht zu den öffentlichen Diensten gehörenden Festungsbaupflicht bot der Rat zu den seit 1427 in Angriff genommenen Grabenarbeiten zeitweise die gesamte über zwölf Jahre alte Einwohnerschaft ohne Unterschied des Geschlechtes auf. Das Aufgebot erging an die Hausbesitzer, die dafür hafteten, daß sich keiner ihrer Hausgenossen der Baupflicht entzog. Es war jedoch einem jeden Baupflichtigen freigestellt, ob er sich persönlich zur Arbeit stellen oder durch eine Zahlung von 10 *s* (= 20 hl) für jeden Arbeitstag von der Dienstleistung freikaufen wollte. Dieses Loskaufgeld, welches zur Anwerbung von Ersatzleuten bestimmt war, hieß das „Grabengeld“. Mit seiner Einhebung finden wir in unserer Epoche den uns schon genugsam bekannten Erhard Haller betraut, der bei diesem Geschäft außer von seinen Knechten noch von einem oder zwei Stadtknechten und einigen Bütteln unterstützt wird. Haller erhält für seine Mühe ein jährliches Solar von 16 *tl*, seinen Knechten werden zusammen 3 *tl*, jedem Stadtknecht gleichfalls 3 *tl* und den Bütteln insgesamt 2½ *tl* bis 3 *tl* ausgezahlt.

Um eine wirksame Kontrolle der Baupflichtigen zu ermöglichen, wurde von Zeit zu Zeit ein Verzeichnis der für die Durchführung des Aufgebots verantwortlichen Hausbesitzer aufgestellt, wobei hinter jedem Namen die Ziffer der über zwölf Jahre alten Hausinsassen hinzugefügt wurde. Die Aufgabe, dieses „Grabenbuch“¹⁾, für dessen Anfertigung dem damit beauftragten Schreiber 20 *G^{lv}* vergütet werden, kurrent zu erhalten, scheint zu den Pflichten des Grabengeldeinnehmers gehört zu haben.

Zweites Kapitel.

Die Verwaltung von Wage, Zoll und Münze.

§ 1. Die öffentlichen Wagen.

Im Detailverkehr ist in Nürnberg wie anderwärts die Benutzung eigener Wagen und Gewichte freigegeben, sofern dieselben nur den gesetzlichen Vorschriften genügen. Der Großhandel ist dagegen an die Benutzung öffentlicher Wagen gebunden: wer Edelmetall verkaufen will, muß es dem Käufer auf der städtischen Silberwage zuwiegen lassen; dem Umsatz von Massengütern dient die Fron- oder Grofse Wage.

1) In Nbg. KA. Ms. 775 ist ein solches Grabenbuch aus dem Jahre 1430 erhalten.